

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Auswirkungen des geänderten Arzneimitteleinsatzes in der Veterinärmedizin auf den Bereich der Haltung und Zucht von Fischen

Laut Bericht der Thüringischen Landeszeitung vom 3. Januar 2023 könne die auf einer EU-Verordnung basierende Änderung des Arzneimitteleinsatzes in der Veterinärmedizin Versorgungslücken vor allem im Bereich der Haltung und Zucht von Fischen hervorrufen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/4197** vom 5. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Februar 2023 beantwortet:

1. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Gefahr von Versorgungslücken aufgrund der Verschreibungspflicht antibiotischer Medikamente im Bereich der Haltung und Zucht von Fischen in Thüringen (bitte begründen)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen bisher keine Informationen zur Gefahr von Versorgungslücken aufgrund der Verschreibungspflicht antibiotischer Medikamente im Bereich der Haltung und Zucht von Fischen in Thüringen vor.

2. Wie hat sich die Landesregierung im Bundesrat diesbezüglich positioniert?

Antwort:

Im Bundesratsverfahren zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes (Bundesrat - Drucksache 247/21) wurde ein Änderungsantrag durch Sachsen gestellt, welcher durch Thüringen befürwortet wurde. Hier war neben der Eröffnung des Fernabsatzes für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel für bestimmte Tierarten nach Erlaubnis der zuständigen Behörde auch vorgesehen, eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hinsichtlich der Festlegung von Bestimmungen, durch die die erforderlichen sicheren Strukturen für diesen Handel geschaffen werden, zu verankern. Der Fernabsatz für verschreibungspflichtige Tierarzneimittel für bestimmte Tierarten wurde nicht in das Tierarzneimittelgesetz aufgenommen. Die genannte Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium wurde im § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Tierarzneimittelgesetzes verankert. ("Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für den Fernabsatz von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln und veterinärmedizinischen Produkten nach Artikel 104 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 durch Apotheken oder Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke festzulegen, soweit es um die Versorgung der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichneten Heimtiere geht.)

Im Übrigen wird durch die Verschreibungspflicht antibiotischer Tierarzneimittel sichergestellt, dass eine Therapie nur nach einer fachmännischen Diagnose zielgerichtet durchgeführt wird, der Einsatz antibiotisch wirksamer Stoffe auf das notwendige Maß begrenzt und der Entstehung von Resistenzen entgegengewirkt wird. Zusätzlich wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

3. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung grundsätzlich zur Möglichkeit von Ausnahmen bei der Verschreibungspflicht und zur Möglichkeit von Ausnahmen bei der Zulassungspflicht, welche Vor- und Nachteile wären aus Sicht der Landesregierung mit diesen Möglichkeiten verbunden?

Antwort:

Der schnelle Zugang zu wirksamen Arzneimitteln stellt in allen Bereichen der Tiergesundheit einen wichtigen Faktor für das Tierwohl dar und ist im Sinne des Tierschutzes zu begrüßen. Hinsichtlich des One-Health-Gedankens und der nationalen sowie internationalen Antibiotikaminimierungsstrategie birgt der Verkauf freiverkäuflicher Arzneimittel jedoch gewisse Risiken. Durch die Verschreibungspflicht wird sichergestellt, dass eine Therapie nur nach einer fachmännischen Diagnose zielgerichtet durchgeführt wird, der Einsatz antibiotisch wirksamer Stoffe auf das notwendige Maß begrenzt und der Entstehung von Resistenzen entgegengewirkt wird.

In Bezug auf die Freistellung von Tierarzneimitteln für bestimmte Heimtiere von der Pflicht zur Zulassung wird auf § 4 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 6 VO (EU) 2019/6 verwiesen.

4. Sieht die Landesregierung drohende Versorgungslücken auch in anderen Bereichen der Haltung und Zucht von Tieren in Thüringen, wenn ja, in welchen und warum?

Antwort:

Es liegen keine Informationen hinsichtlich drohender Versorgungslücken im Sinne der Abfrage vor, dementsprechend werden zum jetzigen Zeitpunkt keine solchen Versorgungslücken gesehen.

5. Wie viele Fachtierärzte für Fische gibt es aktuell in Thüringen und wie hat sich die Anzahl der Fachveterinäre seit dem Jahr 2015 entwickelt (bitte mit Landkreis/kreisfreier Stadt angeben)?

Antwort:

Seit dem Jahr 2015 gibt es zwei Fachtierärzte für Fische in Thüringen.

6. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu einer abermaligen Änderung des geänderten Arzneimittelensatzes unter Berücksichtigung möglicher Versorgungslücken?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 und 7 verwiesen.

7. Plant die Landesregierung, sich entsprechend für eine abermalige Änderung auf Bundesebene einzusetzen, wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Derzeit sind keine Initiativen im Sinne der Abfrage geplant. Ferner handelt es sich bei der generellen Verschreibungspflicht antimikrobieller Tierarzneimittel um eine EU-weite Regelung, welche direkte Gültigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten hat und dementsprechend nicht anderweitig umgesetzt werden kann (Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c VO (EU) 2019/6).

Werner
Ministerin